
S 4 RJ 446/98 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	§ 99 SGB VI ist lex specialis gegenüber § 27 SGB X Norzweck des § 99 Abs. 2 SGB VI Hinterbliebenenrente bei Unkenntnis vom Tod des Versicherten
Leitsätze	1) § 99 Abs. 2 SGB VI hat den Zweck, die Hinterbliebenen vor dem Verlust von Rentenansprüchen zu schützen in den Fällen, in denen aus Unkenntnis vom Tod des Versicherten oder vom Bestehen eines Rentenanspruchs ein Rentenanspruch nicht umgehend gestellt werden kann. 2) § 99 SGB VI ist eine Sondervorschrift gegenüber § 27 SGB X und schließt diesen deshalb aus. Im Übrigen würde im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 27 aaO keinen höheren Schutz gebieten.
Normenkette	SGB VI § 99 Abs 2 SGB X § 27

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 446/98 A
Datum	16.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 133/99
Datum	28.07.1999

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 16. September 1998 wird zur^{1/4}ckgewiesen.

II. Au³ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über den Bezug von Hinterbliebenenrente ab 04.01.1993, dem Todestag des Versicherten, statt ab 01.02.1995.

Die am 11.1947 geborene Klägerin ist bosnische Staatsangehörige und hat ihren Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina. Sie ist die Witwe des am 11.1939 geborenen und am 04.01.1993 verstorbenen Versicherten. Am 15.02.1996 hat die Klägerin beim bosnischen Versicherungsträger Witwenrente beantragt. Der Versicherte war von April 1959 bis Januar 1993 in Jugoslawien insgesamt 14 Jahre, 11 Monate versicherungspflichtig beschäftigt. In der Bundesrepublik hat der Versicherte von Februar 1970 bis Februar 1979 insgesamt 103 Monate Versicherungszeit zurückgelegt. In Österreich sind ebenfalls Versicherungszeiten zurückgelegt worden. Die Klägerin gab an, vom Zeitpunkt des Todes des Versicherten an bosnische Witwenrente bezogen zu haben.

Mit Bescheid vom 15.07.1997 gewährte die Beklagte beginnend am 01.02.1995 Witwenrente in Höhe von monatlich 353,82 DM. Zum Beginn der Rente wurde ausgeführt, daß die Rente längstens für 12 Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung gemäß [§ 99 Abs.2 Satz 3 SGB VI](#) geleistet werde.

Mit Schreiben vom 01.09.1997 beantragte die Klägerin, ihr die Witwenrente ab 04.01.1993 zu bezahlen, da nach der deutschen Bestimmung des [§ 1290 Abs.1 RVO](#) Hinterbliebenenrente von dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten an zu gewähren ist, wenn für den Versicherten im Sterbemonat keine Rente zu zahlen war. Sie trug vor, daß wegen des Kriegsgeschehens eine frühere Antragstellung nicht möglich gewesen sei. Außerdem trug die Klägerin vor, ihr sei der Bescheid erst am 08.08.1997 und nicht mit Einschreiben zugestellt worden. Die Beklagte hat mit Widerspruchsbescheid vom 09.12.1997 den Widerspruch zurückgewiesen. Sie hat zwar Wiedereinsetzung gewährt, da die Widerspruchsfrist nicht schuldhaft versäumt sei, hat aber eine frühere Rentenleistung abgelehnt, da die Hinterbliebenenrente erst am 15.02.1996 beantragt worden sei und deshalb frühestens am 01.02.1995 beginnen könne. Ausnahmeregelungen wegen besonderer Härte bei verspäteter Antragstellung lasse [§ 99 Abs.2 SGB VI](#) nicht zu. Eine andere Entscheidung könne deshalb nicht getroffen werden. Insbesondere könne die Situation im ehemaligen Jugoslawien nicht berücksichtigt werden, da die in den ausländischen Verhältnissen liegenden Umstände durch die Bundesrepublik nicht beeinflussbar seien.

Mit der Klage vom 16.03.1998 macht die Klägerin weiter geltend, dass die Rente bereits am Todestag ihres Ehemannes zu beginnen habe. Sie beantrage Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [§ 27 Abs.3 SGB X](#), weil sie binnen drei Monaten nach dem Tode des Ehegatten infolge des Kriegsgeschehens in Bosnien, also infolge höherer Gewalt den Rentenanspruch nicht habe einreichen können. Mit Beschluss des Föderationsparlaments von Bosnien-Herzegowina vom 19.12.1996 sei erst das Ende der unmittelbaren Kriegsgefahr festgestellt worden. Eine Kopie

dieses Beschlusses legte die KlÄgerin bei. Die Beklagte beantragte im Hinblick auf die AusfÄhrungen im Widerspruchsbescheid, die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 16.09.1998 die Klage abgewiesen mit der BegrÄndung, dass nach [Â§ 99 Abs.2 Satz 3 SGB VI](#) eine Hinterbliebenenrente nicht frÄher mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat geleistet wird, in dem die Rente beantragt wird. Es handele sich bei der Frist des [Â§ 99 Abs.2 Satz 3 SGB VI](#) um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist, so daÃ auch bei unverschuldetem VersÄmen der Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [Â§ 27 SGB X](#) nicht mÄglich sei. Eine weitere Ausnahmeregelung der HÄrteregelung habe der Gesetzgeber nicht getroffen. Eine analoge Anwendung anderer Rechtsvorschriften komme nicht in Betracht, da eine RegelungslÄcke nicht vorliege. Den Gesetzesmaterialien sei gerade zu entnehmen, daÃ der Gesetzgeber die Frage der Fristproblematik gesehen und deshalb die weitgehende Regelung des [Â§ 99 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) getroffen habe. Ein frÄherer Rentenbeginn sei daher unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten mÄglich.

Mit der Berufung begehrt die KlÄgerin weiter den frÄheren Beginn der Hinterbliebenenrente. Zur BegrÄndung fÄhrte sie aus, daÃ nach [Â§ 1290 RVO](#) bei eigener Versicherung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [Â§ 27 SGB X](#) mÄglich war und insbesondere im Fall der hÄheren Gewalt eine BeschrÄnkung der Antragsfrist nicht bestanden habe. Dies mÄsse auch frÄher die Hinterbliebenenrente gelten. Die Beklagte kÄnne nicht einseitig und buchstÄblich die Bestimmung des [Â§ 99 Abs.2 Satz 3 SGB VI](#) anwenden, ohne die Bestimmung des [Â§ 27 SGB X](#) zu berÄcksichtigen. Den mit der Klage gestellten Antrag auf GewÄhrung von ProzeÃkostenhilfe hat der Senat mit Beschluss vom 29.04.1999 abgelehnt.

Die KlÄgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 16.09.1998 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 15.07. 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.1997 abzuÄndern und die Beklagte zu verurteilen, die Hinterbliebenenrente schon ab 04.01.1993 zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des SG Landshut und des BayLSG Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§Â§ 143, 144, 151 SGG](#)) ist zulÄssig, erweist sich jedoch als unbegrÄndet. Das Sozialgericht hat zu Recht ausgefÄhrt, daÃ nach [Â§ 99 Abs.2 Satz 3 SGB VI](#) frÄher den Beginn der Hinterbliebenenrente keine lÄngere RÄckwirkung als 12 Monate beginnend mit

dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, möglich ist.

[Â§ 99 SGB VI](#) regelt den Beginn der Renten. Dabei bestimmt Abs.1: "Eine Rente aus eigener Versicherung wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird." Für die Hinterbliebenenrenten bestimmt dagegen Abs.2: "Eine Hinterbliebenenrente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie wird bereits vom Todestag an geleistet, wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist. Eine Hinterbliebenenrente wird nicht für mehr als 12 Kalendermonate von dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet". Bereits die unterschiedliche Formulierung zwischen der Bestimmung des Abs.1 und Abs.2 zeigt, dass vom Gesetzgeber nicht vorgesehen wurde, den Beginn der Renten aus eigener Versicherung und der Hinterbliebenenversicherung einheitlich zu regeln. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde die ursprüngliche Fassung des Â§ 98 des RegE-RRG (S9 Nr.11) geändert, weil in einer Vielzahl von Fällen insbesondere Kinder aus den früheren Ehen des Verstorbenen auf längere Zeit nichts vom Tod des Versicherten erfahren. Deshalb wurde für die Hinterbliebenenrente die Frist auf 12 Monate verlängert (BT Drucks. 11 5530, 107; Niesel in KassKomm [Â§ 99 SGB VI](#) Anm.14, Eicher-Haase-Rauschenbach, [Â§ 99 SGB VI](#) Anm.1). Nach dem Zweck der Bestimmung des Â§ 99 Abs.2 Satz 3 soll also die 12-Monatsfrist die Hinterbliebenen vor Verlust von Rentenansprüchen in den Fällen schützen, in denen aus Unkenntnis über den Tod des Versicherten oder über das Bestehen des Rentenanspruchs erst innerhalb der verlängerten Frist ein Rentenanspruch gestellt werden kann. Diese Frist von einem Jahr entspricht auch der Höchstdauer, nach der bei unverschuldetem Versumnis einer Frist auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [Â§ 27 SGB X](#) nicht mehr möglich ist (vgl. Niesel, KassKomm [Â§ 99 SGB VI](#) Anm.22). Soweit die Klägerin also die Anwendung des [Â§ 27 SGB X](#) begehrt, übersieht sie zum einen, dass diese Bestimmung nicht anwendbar ist, da [Â§ 99 SGB VI](#) insoweit eine lex specialis darstellt und im übrigen ihr [Â§ 27 SGB X](#) auch keine längere Wiedereinsetzung gewähren würde (Zweng- Scheerer-Buschmann-Dör, Kommentar zum SGB VI Rdnr.7, Hauck- Haines S. Kommentar zum SGB VI, Rdnr.7). Aus der Begründung des Regierungsentwurfs und aus der Formulierung des Abs.2 Satz 3 wird in der Literatur somit die Schlussfolgerung gezogen, dass in Fällen, in denen der Antrag auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrente später als der einjährige "Beginnsfrist" gestellt wird, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 27 Abs.5 unzulässig ist (Hauck-Haines, a.a.O.). Denn nach [Â§ 27 Abs.5 SGB X](#) ist "die Wiedereinsetzung unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist". [Â§ 99 Abs.2 Satz 3 SGB VI](#) ist somit als Bestimmung in diesem Sinne zu verstehen, auch wenn die Regelung des [Â§ 27 Abs.5 SGB X](#) in [Â§ 99 SGB VI](#) nicht ausdrücklich erwähnt ist. Der Ausschluss von Â§ 27 Abs.5 gilt nicht nur, wenn die Rechtsvorschrift die Wiedereinsetzung ausdrücklich ausschließt, sondern auch dann, wenn sich dies aus ihrem Sinn und Zweck ergibt, was durch Auslegung zu ermitteln ist. (Hauck-Haines, Kom. zum SGB X Anm.16, Peters, Kommentar zum

SGB X Verwaltungsverfahren Â§ 27 Anm.6, Krasney in KassKomm [Â§ 27 SGB X](#) Anm. 3, 4). FÃ¼r die frÃ¼here Vorschrift des Rentenbeginns bei Hinterbliebenenrente [Â§ 1290 RVO und](#) fÃ¼r andere Vorschriften, die den Beginn einer laufenden Leistung bestimmen, wurde davon ausgegangen, dass der Zeitpunkt des Leistungsantrags maÃgebend sein soll, weil er zu den materiell- rechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Entstehung der EinzelansprÃ¼che gehÃ¶rt und deshalb eine Wiedereinsetzung mit dem Ziel einer Vorverlegung des Leistungsbeginns nicht in Betracht kommt, weil sich der Antrag und die an ihn gebundenen materiell-rechtlichen Wirkungen nicht in die Vergangenheit zurÃ¼ckverlegen lassen (vgl. Peters SGB X Verwaltungsverfahren Â§ 27e). Der Antrag war in diesen FÃ¤llen nicht im eigentlichen Sinne fristgebunden und kÃ¶nnte jederzeit gestellt werden, seine Wirkung allerdings war grundsÃ¤tzlich auf Gegenwart und Zukunft beschrÃ¤nkt. Das BSG (Urteil vom 25.10.1988 Az.: [12 RK 22/87](#) = SozR 1300 [Â§ 27 SGB X](#) Nr.4) hat bei der Auslegung, ob fÃ¼r die betreffende Frist eine Wiedereinsetzung schlechthin ausgeschlossen ist, auf den Zweck der Frist u.a. abgestellt und ausgefÃ¼hrt, dass dies so auszulegen sei wie bei der frÃ¼heren Rechtsprechung zur GewÃ¤hrung von Nachsicht bei VersÃ¤umung materieller Fristen; dort war auÃer auf die Verschuldensfreiheit beim SÃ¤umigen eine AbwÃ¤gung seiner Interessen mit denen der Verwaltung gefordert und insoweit vor allem zu berÃ¼cksichtigen, ob bei dem SÃ¤umigen erhebliche langfristig wirksame Interessen auf dem Spiel stehen. Bei dieser InteressenabwÃ¤gung kann der Senat nicht feststellen, dass es fÃ¼r die KlÃ¤gerin um langfristige wirksame Interessen geht, vielmehr betrifft die abzulehnende Wiedereinsetzung nur den Anspruch in der Vergangenheit, wobei ja durch die ausdrÃ¼ckliche Regelung in Â§ 99 Abs.2 eine RÃ¼ckwirkung fÃ¼r 12 Kalendermonate bereits positiv rechtlich ausgesprochen wird. Die InteressenabwÃ¤gung fÃ¼hrt daher nicht dazu, dass entgegen dem Wortlaut der Bestimmung eine Wiedereinsetzung nach [Â§ 27 Abs.3 SGB X](#) zu erfolgen hat.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Senat unabhÃ¤ngig von der Auslegung der Vorschrift des [Â§ 99 Abs.2](#) i.V.m. [Â§ 27 SGB X](#) auch Zweifel daran hat, ob die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend des gesamten Zeitraums, in dem der Antrag nicht gestellt wurde, infolge hÃ¶herer Gewalt gehindert war, die Hinterbliebenenrente zu beantragen. Geht man von Antragstellung im Februar 1996 aus, ist zu beachten, dass der Versicherte bereits im Januar 1993 verstorben ist und die KlÃ¤gerin selbst vortrÃ¤gt, dass ihr Dorf erst im Jahre 1994 besetzt wurde und sie zur Flucht gezwungen war. Sie hat nicht vorgetragen, dass es ihr zwischen 1994 und 1996 vom neuen Wohnort nicht mÃ¶glich war, den Rentenanspruch beim dortigen VersicherungstrÃ¤ger oder bei der Beklagten zu stellen. Die vorgelegte amtliche Bescheinigung Ã¼ber die Aufhebung des Kriegszustandes erst im Dezember 1996 lÃ¤sst keinen RÃ¼ckschluss darauf zu, dass ein Briefverkehr der KlÃ¤gerin mit der Beklagten ausgeschlossen war. Es ist auch nicht vorgetragen, dass die KlÃ¤gerin bis zur Antragstellung oder einem Zeitpunkt deutlich nach dem Tode des Versicherten keine Kenntnisse Ã¼ber seinen Tod hatte. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sofern man sie zulassen wÃ¼rde, kÃ¶nnte deshalb auch aus tatsÃ¤chlichen GrÃ¼nden nicht erfolgen, weil die KlÃ¤gerin nicht wÃ¤hrend des gesamten Zeitraums durch hÃ¶here Gewalt gehindert war, den erforderlichen Antrag zu stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe gemäß [Â§ 160 Abs.2 Ziff.1](#) und [2 SGG](#), die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024